

## AIG 1 u. Vermittlung

Geschrieben von Schlawendel - 09.12.2005 11:42

---

Hallo,

eine Frau ist 42 J. alt und hat seit 1994 als Sekretärin/Sachbearbeiterin im ÖD gearbeitet. Als ursprünglich gelernte Berufe hat sie 1. Hauswirtschafterin (nie in diesem Beruf gearbeitet) und 2. Hotelfachfach gelernt (gearbeitet bis 1993).

Gesundheitlich schaut es so aus das sie u. a. einen Bandscheibenvorfall hat.

Kann das AA sie dazu zwingen in den gelernten Berufen zu arbeiten oder nicht? Sie kann halt höchstens 15 min. stehen oder laufen und kann nichts heben und keine Zangshaltungen einnehmen.

MfG

Schlawendel

=====

## Re: AIG 1 u. Vermittlung

Geschrieben von Farnmausi - 11.12.2005 13:44

---

Schau mal hier; es besteht kein Grund zur Sorge. Grüßele Farnmausi

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Kapitel 2 Anspruchsvoraussetzungen

### §10 Zumutbarkeit

(1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. er zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2. die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringerwertig anzusehen ist,

- 3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
  - 4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

=====